



Tübacherstrasse 11, 9326 Horn
Tel. 071 841 00 44 (08.00 – 11.30 Uhr)
E-Mail: Info@elektrahorn.ch

Allgemeine Bedingungen

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung elektrischer Energie**

Inhaltsverzeichnis

- Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
 - Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich
 - Art. 2 Begriffsbestimmungen
 - Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses
 - Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung
 - Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen
 - Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen
 - Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen
 - Art. 8 Niederspannungsinstallationen
 - Art. 9 Messeinrichtungen
 - Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- Teil 3 Energielieferung
 - Art. 11 Umfang der Energielieferung
 - Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen
 - Art. 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- Teil 4 Preise und Rechnungsstellung
 - Art. 14 Preise
 - Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

- Teil 5 Schlussbestimmungen
 - Art. 16 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) Elektra Horn (Genossenschaft) sind die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Endverbraucher der Elektra Horn, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.
- 1.3 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Horn www.horn.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) *Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;*
- b) *Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.*

Art. 3 *Entstehung des Rechtsverhältnisses*

- 3.1 Erschliessungspflicht: Gemäss Baugesetz steht das EVU im Auftrag der Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen.
- 3.2 Gebührenerhebung: Das EVU erhebt, gemäss besonderer Regelung in den einschlägigen Gemeindeerlassen, einmalige Gebühren und Erschliessungsbeiträge für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Kunden oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die dem EVU gehörenden Anlagen.
- 3.3 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.4 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzananschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.5 In der Regel wird für jede Wohneinheit ein Zähler installiert. Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.6 Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw..
- 3.7 Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 *Beendigung des Rechtsverhältnisses*

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EVU bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung des EVU bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - f) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen.
- 5.2 Das Gesuch ist auf dem jeweils vorgesehenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls kantonalen Vorschriften.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.
- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EVU reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind entschädigungspflichtig.

- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

5.7 Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

5.8 Das EVU behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Bezüglich Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten kann das EVU der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

6.1 Netzanschluss und Netzanschlussbeiträge

6.1.1 Die Grösse des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung bestimmt der Netzbetreiber. Er berücksichtigt soweit als möglich die Interessen des Netzanschlussnehmers.

6.1.2 Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Betrag. Er setzt sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag (Erschliessungsbeitrag und Hausanschluss) und einem Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühr).

- a) Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.
- b) Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastuktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

- 6.1.3 Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung (kW oder Einwohnergleichwerte) wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Das für den Transport der vereinbarten Leistung erforderliche Netz ist vom Netzbetreiber dauernd bereit zu stellen.
- 6.2 Transformatorenstationen
- 6.2.1 Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten des EVU.
- 6.2.2 Wird die Transformatorenstation im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem EVU auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raums oder des Baugrunds ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeiten, Mietverträge, usw.). Das EVU ist berechtigt, solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.
- 6.2.3 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen bleiben vorbehalten.
- 6.3 Anschlussleitung
- 6.3.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte.
- 6.3.2 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab der vom EVU bestimmten Netzanschlussstelle (in der Regel 10 m ab Grundstücksgrenze) gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.3.3 Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EVU auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.3.4. Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3.5 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten bei Niederspannungs-Anlagen die Abgangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Anschlussleitungen bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bleiben Eigentum des EVU, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.
- 6.3.6 Die Anschlussüberstromunterbrecher werden vom EVU plombiert. Die Plomben dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es dem Elektro-Installateur gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur

unter sofortiger Anzeige an das EVU. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

- 6.3.7 Die Kunden tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen
- 6.3.8 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.3.9 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- Das EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.3.10 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das EVU in der Regel keine Entschädigung aus.
- Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.
- 6.3.11 Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.
- 6.3.12 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.4 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung, Ersatz oder Demontage seines bestehenden Anschlusses, so gehen die entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.5 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.6 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Be-

ginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 7.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Land irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.
- 8.4 Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Der Kunde ermöglicht den vom EVU beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf seine Kosten in-

stand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

- 9.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, usw., mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6 Unterzähler können auf eigene Verantwortung installiert und betrieben werden, sofern sie den gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften entsprechen.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EVU zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der

durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EVU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 3 *Energielieferung*

Art. 11 *Umfang der Energielieferung*

- 11.1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 11.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 11.3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art. 12 *Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen*

- 12.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 12.2 Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen
- a) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und

Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

12.3 Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des EVU.

12.4. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU (Werkvorschriften oder separater Vertrag) einzuhalten.

12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

12.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 13 *Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten*

13.1 Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

- b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst, u.a. Entfernung von Plomben.
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 14 Preise

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch die Elektra bzw. die Gemeinde Horn festgesetzt. Preisänderungen und Änderungen der Lieferbedingungen werden unter Beachtung einer Frist von einem Monat in Kraft gesetzt. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise informiert.

Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EVU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Til-

gung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

- 15.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 15.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 7 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Kosten im Falle einer Mahnung. Wird der Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine Mahnung (Einschreibebrief) mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis auf weitere Massnahmen, wie Sicherstellung der Zahlung, Installation eines Münz- oder Prepaymentzählers, usw..
- 15.4 Der Kostenbeitrag für die Mahnung wird auf der Zahlungserinnerung erwähnt, dazu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 15.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 15.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung vom 9. Januar 2009, am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen das „Reglement für die Abgabe elektrischer Energie“ vom 30.8.1991 samt Nachträgen und Änderungen. Das EVU ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung einer Frist von einem Monat zu ändern.

Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Horn, November 2012

ELEKTRA HORN AG
Verwaltungsrat